

KUNDENINFORMATION NACH VVG

privaLex® Rechtsschutz für Privatpersonen, Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer

1 Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität der Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte/dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

2 Wer ist der Versicherer?

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

3 Wann beginnt der Vertrag?

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

4 Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

5 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte/dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, unter welchen Sie wählen können.

5.1 Privatrechtsschutz

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Privatperson, insbesondere als Konsument, Angestellter, Mieter, Patient und Vereinsmitglied, als Radfahrer, Fussgänger, Reiter, Hängegleiter und Passagier von Verkehrsmitteln involviert sind.

5.2 Multi Risk Rechtsschutz

Versichert Streitigkeiten aus ausgewählten Rechtsgebieten wie Cyber Risk, Schulrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Todesfall-Rechtsschutz, Tierrecht, Steuerrecht usw.

5.3 Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Selbständigerwerbender und Kleinunternehmer eines Betriebes, der nicht mehr als CHF 1'000'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet, als beruflich Tätige und Mitarbeitende des Betriebes, als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, als Mieter und Pächter der Betriebsstätten, als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger involviert sind.

5.4 Verkehrsrechtsschutz

Versichert Streitigkeiten, in welche die versicherten Personen als Lenker, Skipper, Pilot, Eigentümer, Halter, Mieter von jeglichen Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, Radfahrer, Fussgänger, Reiter und Passagier von Verkehrsmitteln involviert sind.

Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind:

- Personen und Risiken, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Schmuck.
- Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind und zwischen ehemaligen Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartnern mit Ausnahme des Versicherungsnehmers selbst für Streitigkeiten aus Eherecht oder eingetragener Partnerschaft sowie Scheidung/Auflösung auf gemeinsames Begehren und mit Ausnahme der Arbeitsgeber für vertragliche Streitigkeiten mit Hausangestellten, Arbeitnehmern und angeliehenem Personal aus Arbeitsvertrag.

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

6 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem in Offerte/Antrag bzw. in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum und gemäss der vereinbarten Zahlweise zu entrichten.

Die Berechnung der Prämie ist abhängig von den versicherten Risiken und Leistungen und kann somit auf unterschiedlichen Grundlagen basieren.

7 Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Gesellschaft gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind. Die Gesellschaft gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

8 Wann muss ein Schadenfall gemeldet werden?

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der Gesellschaft geben kann, muss der Versicherte die Gesellschaft sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

9 Wann endet der Vertrag?

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Bei Ablauf des dritten Vertragsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Gesellschaft eintreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis der Gefahrminderung.
- Wenn die Gesellschaft die Prämien ändert.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt haben sollte.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei dem Versicherungsnehmer eintreffen.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.

Diese Auflistung enthält die wesentlichen Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen bzw. aus dem VVG.

10 Welche weitere Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Schadenfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichen Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den

Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der CAP (www.cap.ch/privacy) zu finden.

11 Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.cap.ch.



Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:
Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach, 8024 Zürich.

12 Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.